



Neues zur Mittleren Führungsebene

Im letzten Herbst hat der Stadtrat beschlossen, versuchsweise an 4 städtischen Schulen eine Mittlere Führungsebene einzuführen – die GEW hat darüber berichtet. Zugleich startete die Fachabteilung 1 ein Projekt zur sog. „Mittleren Ebene an beruflichen Schulen“ (MEBS). Da so manche Schulleitungen entweder selbst nur rudimentär informiert sind oder ihr Kollegium bewusst im Unklaren lassen, informiert die GEW an dieser Stelle über die Rechtslage:

1. Der Begriff „Mittlere Führungsebene“ (MFE) wurde seitens des Freistaats inzwischen durch die Bezeichnung „Erweiterte Schulleitung“ (ESL) ersetzt (böse Zungen sprechen von ESeL).
2. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für eine ESL an städtischen Schulen. Die vier Schulen (Gesamtschule, Realschule a. d. Blumenburg, Artur-Kutscher-Realschule und Helen-Keller-Realschule) dürfen nur auf Grund einer Sondergenehmigung des Kultusministeriums im Rahmen eines Schulversuchs so arbeiten. Diese wurde erst rückwirkend zum 10.2.2014 erteilt (siehe KMBek 2230.1.3-K, Az. II.5-5 S 4641-6a.150 061 vom 21.2.2014) und ist auf max. drei Jahre befristet. An allen anderen städtischen Schulen gibt es keine Erweiterte Schulleitung!
3. Eine geplante Änderung der Münchner Lehrerinnen- und Lehrerdienstordnung (MLLDO) sieht vor, Mitgliedern der ESL an diesen Versuchsschulen Weisungskompetenzen zu übertragen. Vor Inkrafttreten dieser Änderung gibt es auch an den vier Schulen außer dem/der SchulleiterIn keine Personen mit Weisungskompetenz gegenüber Lehrkräften. Von der geplanten Änderung der MLLDO sind lediglich die vier Versuchsschulen betroffen. An allen anderen städtischen Schulen gibt es auch weiterhin keine Weisungskompetenz für andere Lehrkräfte außer der/dem SchulleiterIn!
4. Für die städt. Realschulen gilt: Außer an den vier Versuchsschulen gibt es an keiner Schule Weisungskompetenzen für die sog. Lernhausleitungen (inklusive der Berechtigung, Sitzungen einzuberufen). Auch an den Versuchsschulen dürfen Lernhausleitungen nach der MLLDO-Änderung keine Sitzungen in den Ferien einberufen!
5. Für die städtischen beruflichen Schulen gilt: Nur Schulen, deren Kollegium sich in einer Lehrerkonferenz mehrheitlich dafür ausgesprochen hat, nehmen an MEBS teil. Im Rahmen dieses Projekts soll lediglich festgestellt werden, welche Handlungsfelder sich für eine mittlere Ebene eignen. Weisungskompetenzen stehen auch an den MEBS-Schulen weiterhin nur der/dem SchulleiterIn zu!

6. Beurteilungsentwürfe dürfen auch weiterhin nur von der/dem jeweiligen SchulleiterIn verfasst werden! Die vom Bildungsreferat angestrebte Übertragung von Beurteilungskompetenzen an eine Mittlere Ebene wurde vom Referats- und Gesamtpersonalrat erfolgreich vereitelt. RPR und GPR haben signalisiert, einer diesbezüglichen Änderung der Beurteilungsrichtlinien auch weiterhin zu widersprechen – dies ist übrigens auch die Position des Hauptpersonalrats im staatlichen Bereich.

Da die aktuelle Beurteilungsrunde schon fast beendet ist und die Beurteilungskompetenz auch weiterhin bei ihnen bleibt, hat das Interesse der SchulleiterInnen an weiteren Leitungsebenen spürbar nachgelassen. So manche/r SchulleiterIn soll dem Vernehmen nach auch nicht so sehr begeistert davon sein, Kompetenzen an andere abzugeben. Vielleicht sorgen diese beiden Faktoren ja dafür, dass es in weiterer Zukunft keine ES(e)L an städtischen Schulen gibt.

Dienstanweisung per Mail

Steigende Arbeitsverdichtung stellt eine der größten Herausforderungen der heutigen Arbeitswelt dar. Produktivitätssteigerungen werden häufig durch intensivere Ausbeutung der ArbeitnehmerInnen erkaufte. Seit der Etablierung neuer Medien wird insbesondere die Abgrenzung von Arbeitszeit und Freizeit zum Problem. Dies macht auch vor der Schule nicht Halt!

An vielen Schulen hat sich neben der Nutzung von interaktiven Portalen bzw. Kommunikationsplattformen ein reger Mailverkehr entwickelt. Schulleitungen und deren Beauftragte nutzen zunehmend den Mailversand zur Bekanntgabe von Terminen oder vermeintlichen Anweisungen. Deshalb stellt die GEW für den Bereich der städtischen Schulen auf der Basis der einschlägigen Bestimmungen der LHM folgendes klar:

1. Als IT-basierte Informations- und Kommunikationsplattform ist lediglich m@school online (= „Fronter“) durch den Referatspersonalrat freigegeben. Die Nutzung dieses Portals ist ausdrücklich freiwillig, so dass darüber keine rechtswirksamen Anweisungen übermittelt werden können. Das wurde auf Verlangen des RPR in einer Verfügung des Stadtschulrats festgehalten. Für das sog. „Virtuelle Lehrerzimmer“ läuft gerade ein Genehmigungsverfahren, das aber ebenfalls an den Grundsatz freiwilliger Nutzung gekoppelt ist. Die Nutzung aller anderen Plattformen im Pädagogischen Netz ist nicht zulässig!
2. Per Mail können rechtskräftige Anordnungen und Mitteilungen nur im Verwaltungsnetz übermittelt werden (mit der Mailadresse Vorname.Name@muenchen.de)! Dies gilt auch nur dann, wenn den betroffenen Beschäftigten ein ständiger Zugang zu einem Verwaltungsrechner zur Verfügung steht. Dies ist bei Lehrkräften i.d.R. nicht der Fall (Ausnahme: die KollegInnen mit eigenem Verwaltungsrechner im eigenen Büro, also v.a. Schulleitungsmitglieder).

3. Die Übermittlung von rechtskräftigen Anordnungen und Mitteilungen an andere Mailadressen ist nicht möglich! Unverlangte Zusendungen an private Mailadressen können untersagt und ggf. zivil- und strafrechtlich sowie dienstaufsichtsrechtlich verfolgt werden. Die Speicherung privater Mailadressen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen zulässig. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich nach den Datenschutzgesetzen geahndet werden.
4. Die Veröffentlichung von Stunden- und Vertretungsplänen im Internet ist nur in einem kennwortgeschützten Bereich zulässig. Sie dient der Information der Betroffenen und stellt keine dienstliche Anordnung dar, da erstens diese Maßnahme nicht durch den RPR oder den GPR genehmigt wurde und zweitens die Urheberschaft unklar und nicht eindeutig dem/der alleine zuständigen SchulleiterIn zuzuordnen ist. Das gilt ebenfalls für die vielerorts verwendeten Digitalen Schwarzen Bretter!

Fazit: Zur bloßen schnellen Information sind Mitteilungen per Mail oder via Internetplattformen ein probates Mittel und werden von vielen Lehrkräften geschätzt. Eine dienst- oder arbeitsrechtliche Verpflichtung ergibt sich daraus für Lehrkräfte nicht!

Ferienkonferenzen

Dann traut euch doch!

Gebetsmühlenartig wurde der GEW von Seiten der Referatsleitung, der Fachabteilung Realschulen, der 2. (jetzt 3.) Bürgermeisterin mitgeteilt: Die Ferienkonferenzen erfreuen sich an den Schulen großer Beliebtheit. Die Resonanz auf unsere Unterschriftensammlung zeigt ein anderes Bild: Trotz massiver Einschüchterungsversuche durch einige Schulleitungen stellte sich mehr als die Hälfte aller KollegInnen per Unterschrift dagegen.

Unser Vorschlag: Wenn dem so wäre, wie von der Obrigkeit behauptet wird, dann wäre es doch ein Leichtes, einen entsprechenden Beschluss auf der nächsten LehrerInnenkonferenz herbei zu führen.

Liebe Schulleiterin, lieber Schulleiter, trauen Sie sich doch!

Und wenn nicht, so kann jeder Beschäftigte ja folgenden Antrag an die LehrerInnenkonferenz stellen: Das Kollegium lehnt Konferenzen in den Sommerferien ab. Dann bedarf es allerdings einer gewissen Größe, dieses Votum zu akzeptieren. Einfach ignorieren kann das die Schulleitung nicht. Hierbei ist ein Blick in das BayEUG nützlich.

Denn merke: Die Kenntnis des Gesetzes erhöht das Rechtsverständnis.

Lernhäuser und die Kompetenzen der Lernhausleitung

An den städtischen Realschulen soll nach und nach das Lernhauskonzept etabliert werden. Da die Mittlere Führungsebene (= Erweiterte Schulleitung), die die GEW entschieden ablehnt, ein wichtiger Tragpfeiler dieses Konzepts ist, folgt hier eine kurze Information über den Stand der Dinge:

1. An allen städtischen Schulen mit Ausnahme der vier Modellschulen ist nach wie vor die/der SchulleiterIn bzw. bei Abwesenheit dessen Stellvertretung die/der einzige Dienstvorgesetzte.
2. Kein/e SchulleiterIn kann einer/m KollegIn eigenmächtig Weisungsbefugnis erteilen; daran ändert auch eine schriftliche Geschäftsverteilung der Schulleitung nichts.
3. Die an einigen Schulen installierten LernhausleiterInnen haben mit Ausnahme der vier Modellschulen weder Weisungsbefugnis noch Sonderrechte. Sie können auch nicht auf eigene Faust zu Sitzungen jedweder Art verpflichtend einladen.
4. Auf einer Lernhaus-Teamsitzung können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst, sondern nur Empfehlungen ausgesprochen werden. Bindend sind Beschlüsse aller Gremien nur, wenn die Beschlusskompetenz durch das BayEUG, die MLLDO und/oder die RSO eindeutig geregelt ist.
5. Ein Stadtratsbeschluss zur rechtlichen Umsetzung der erweiterten Schulleitung liegt nur für vier Modellschulen vor. (siehe Artikel „erweiterte Schulleitung“)
6. Unklar ist noch, was man unter dem Lernhauskonzept landläufig eigentlich versteht. Es gibt hierzu kaum Informationsquellen. Nach Auskunft der Serviceagentur für Ganztage bedeuten Lernhäuser vor allem ein bauliches Konzept, in dem das Kollegium zerschlagen wird, um mehr Zeit mit den Schülerinnen und Schülern zu verbringen. Lehrkräfte müssen sich die Frage stellen: Wollen wir das? Wollen wir eine Art Hybrid aus Lehrern und Sozialarbeitern sein, oder ist eine gewisse Distanz zu den Schülern nicht auch unabdingbar zur professionellen Ausübung des Lehrerberufs? Sollen hier Lehrkräfte für sozialpädagogische Tätigkeitsfelder zweckentfremdet eingesetzt werden?

Fakt ist: Zum Lernhauskonzept liegen keinerlei empirische Evaluationen vor. Die Stadt München investiert viel Geld in ein Modell, von dem man nicht weiß, ob damit pädagogische Verbesserungen überhaupt erzielt werden können.

Fakt ist zudem: Sämtliche Lehrerkonferenzen/Dienstbesprechungen/Prüfungsausschüsse müssen weiterhin (wie gewohnt) abgehalten werden und können nicht durch Lernhaus- bzw. Teamsitzungen ersetzt werden. Somit stellen alle Lernhaussitzungen eine Zusatzbelastung für das Kollegium dar, die nicht durch Stundenkürzungen kompensiert wird. Aufgrund dieser Faktenlage spricht sich die GEW als Lehrgewerkschaft gegen Lernhäuser aus. Sie würden vor allem die täglichen Präsenzzeiten der ohnehin schon hoch belasteten Lehrkräfte ausweiten und somit für die GEW lediglich eine weitere Arbeitszeitverlängerung für städtische Lehrkräfte darstellen.